

Reglement für die Pilzkontrolle

der Gemeinde Urdorf

vom 7. Juli 1969

Reglement für Pilzkontrolle

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite 3
Art. 1	Einführungsartikel	3
Art. 2	Pilzkontrollstelle	3
Art. 3	Der Pilzkontrolleur	3
Art. 4	Obligatorische Pilzkontrolle	3
Art. 5	Ausnahme-Bestimmung	3
Art. 6	Hausierverbot	4
Art. 7	Verkauf von Pilzpulver	4
Art. 8	Ort und Zeit der Pilzkontrolle	4
Art. 9	Vorlegung der Pilze	4
Art. 10	Kontrollschein	4
Art. 11	Gültigkeit der Pilzkontrollscheine	4
Art. 12	Jahresbericht	5
Art. 13	Strafbestimmungen	5
II.	Schlussbestimmungen	5
Art. 14	Inkraftsetzung	5

I Allgemeine Bestimmungen

Einführungsartikel

Art. 1

Die Gesundheitsbehörde kontrolliert gestützt auf Art. 203-207 der Eidg. Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen und § 32 der Kantonalen Vollziehungsverordnung über das Inverkehrbringen von Pilzen. Sie ermöglicht darüber hinaus privaten Sammlern, selbst gesammelte, zum Eigenverbrauch bestimmte Pilze freiwillig kontrollieren zu lassen.

Pilzkontrollstelle

Art. 2

Die Gesundheitsbehörde schafft zur Durchführung der Pilzkontrolle eine amtliche Pilzkontrollstelle und wählt nach den Vorschriften von Art. 206 der zitierten Eidg. Verordnung einen oder mehrere amtliche Pilzkontrolleure.

Die Führung der Kontrollstelle kann auch einer Nachbargemeinde übertragen werden.

Der Pilzkontrolleur

Art. 3

Der Pilzkontrolleur hat vor Aufnahme seiner Tätigkeit eine durch die Kantonale Gesundheitsdirektion veranlasste Eignungsprüfung zu bestehen.

Der Pilzkontrolleur ist für sorgfältige und vorschriftsgemässe Kontrolle der Pilze verantwortlich.

Der Pilzkontrolleur wird durch die Gemeinde für seine geleistete Arbeit entschädigt.

Obligatorische Pilzkontrolle

Art. 4

Für sämtliche im Gemeindegebiet zum Verkauf gelangenden Pilze oder solche, die in Gaststätten, Pensionen und Kostgebereien abgegeben werden sollen, ist eine schriftliche Verkaufsbewilligung (Kontrollschein) der amtlichen Pilzkontrollstelle erforderlich. Die Pilze müssen ihr dazu vorgängig im ganzen Quantum vorgelegt werden.

Die Gesundheitsbehörde bestimmt auf Antrag der amtliche Pilzkontrollstelle die während der Pilzsaison zum Verkauf zugelassenen Arten (Pilzliste, oder übernimmt die «VAPKO-Liste» der für den Handel zugelassenen Speisepilze. Sie gibt diese jeweils in zweckentsprechender Art (Publikation in den lokalen Blättern und Anschlag auf www.urdorf.ch) der Öffentlichkeit bekannt. Gleichzeitig ist diese Liste sowie auch allfällige Abänderungen und Ergänzungen jeweils vor Inkrafttreten zur Überprüfung dem Kantonalen Lebensmittelinspektorat einzusenden.

Für den Eigenverbrauch kann der Pilzkontrolleur auch andere essbare Arten freigeben. Auf dem Kontrollschein ist zu vermerken, dass solche Pilze nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Ausnahme-Bestimmung

Art. 5

Frischpilze dürfen nur an den von der Gesundheitsbehörde bezeichneten Stellen verkauft werden (vgl. Art. 207 der Eidg. Lebensmittelverordnung). In Lebensmittelgeschäften dürfen mit vorgängig erteilter allgemeiner Bewilligung der Gesundheitsbehörde <u>kultivierte</u> Champignons (Psalliota campestris war. Praticola), <u>Eierschwämme</u> (Cantharellus cibarius) sowie die zum Verkauf zugelassenen getrockneten Pilze und solche in Büchsenkonserven ohne Kontrollschein verkauft werden.

Eine solche allgemeine Bewilligung, die schriftlich erteilt werden muss, hat bis zu ihrem Widerruf Gültigkeit. Sie kann bei veränderten Verhältnissen oder bei Verstoss gegen die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit und mit sofortiger Wirkung zurückgezogen werden.

Hausierverbot

Art. 6

Jegliches Hausieren mit Pilzen ist auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten.

Dies gilt auch für Pilze, die die amtliche Pilzkontrollstelle passiert haben und mit einem Kontrollschein versehen sind. Die Lieferung auf Bestellung wird nicht als hausieren betrachtet.

Verkauf von Pilzpulver

Art. 7

Der Verkauf von Pilzpulver ist gänzlich verboten.

Ort und Zeit der Pilzkontrolle

Art. 8

Ort und Zeit der Durchführung der Kontrollen werden jeweils in den amtlichen Publikationsorganen im Gemeindehaus bekanntgegeben.

Soll ein Verkauf auf einem öffentlichen Markte stattfinden, so regelt die Gesundheitsbehörde die Kontrolle und bezeichnet den genauen Ort.

Vorlegung der Pilze

Art. 9

Die Pilze sind der Pilzkontrollstelle gereinigt und nach Arten sortiert vorzulegen. Giftige, unbekannte, ungeniessbare, verdorbene oder so weit zerschnittene Pilze, dass deren Art nicht mehr erkannt werden kann, werden vom Pilzkontrolleur beschlagnahmt und vernichtet, auch dann, wenn sie nicht zum Verkauf bestimmt waren. Ausnahmsweise können solche Pilze dem Überbringer zurückgegeben werden, wenn er aus bestimmten Gründen ein berechtigtes Interesse nachzuweisen vermag. Bei einer solchen Rücknahme ist dem Pilzkontrolleur unterschriftlich zu bestätigen, dass der Überbringer auf die Giftigkeit oder Ungeniessbarkeit der Pilze ausdrücklich aufmerksam gemacht worden sei.

Kontrollschein

Art. 10

Für alle zum Verkauf freigegebenen Pilze stellt der Pilzkontrolleur pro Art einen Kontrollschein aus, der bei den der obligatorischen Kontrolle unterliegenden Pilzen als Verkaufsbewilligung gilt. Für den Eigenverbraucher kann für mehrere Arten zusammen ein Kontrollschein ausgestellt werden. Wird auf besonderes Gesuch hin von der in Art. 9 vorgesehenen Beschlagnahme giftiger, unbekannter oder sonst ungeniessbarere Pilze abgesehen, ist auf dem Kontrollschein deutlich zu vermerken, dass die Pilze nicht gegessen werden dürfen.

Gültigkeit der Pilzkontrollscheine

Art. 11

Die Pilzkontrollscheine sind für 24 aufeinanderfolgenden Stunden gültig.

Am Vorabend ausgestellt Pilzkontrollscheine haben für den darauffolgenden Tag, während 24 Stunden Gültigkeit, sofern dies auf dem Schein ausdrücklich vermerkt ist. Nach Ablauf dieser 24 Stunden dürfen Pilze nicht mehr in den Verkehr gebracht werden und sollen zum Eigenverbrauch gesammelte Pilze nicht mehr gegessen werden.

Wird das Restquantum nochmals gesamthaft der Kontrollstelle vorgelegt, kann ein neuer Kontrollschein – allenfalls mit verkürzter Gültigkeitsdauer – ausgestellt werden, sofern die Pilze noch einwandfrei erhalten sind.

Anhang

Für leicht verderbliche und empfindliche Pilze kann die Gültigkeit zum vornherein verkürzt werden.

Art. 12 **Jahresbericht**

> Am Ende jeder Pilzsaison ist ein Jahresbericht zu erstellen mit Angaben über die ausgestellten Pilzkontrollscheine, wobei alle zur Kontrolle vorgewiesenen Pilz-arten aufgeführt und Bemerkungen über Giftigkeit, Ungeniessbarkeit oder Zulassung zum Verkauf enthalten sein müssen. Dieser Jahresbericht ist in zweifacher Ausfertigung an das Kantonale Lebensmittelinspektorat zuhanden der dortigen Akten sowie als Wegleitung zur Erstellung eines generellen Kant. Berichtes über

die Pilzkontrolle im abgelaufenen Jahre zuzustellen.

Strafbestimmungen Art. 13

Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement können mit Busse bestraft werden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

П Inkraftsetzung

Art. 14 Schlussbestimmung

> Das vorstehende Reglement tritt mit seiner Bekanntmachung in den amtlichen Publikationsorganen in Kraft.

Gesundheitskommission Urdorf

Von der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich am 17. Juni 1969 genehmigt.